



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

52-522-02 Gázturbina gépész

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Mechaniker/in für Gasturbinen

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- die Vorschriften für Arbeitssicherheit und Umweltschutz einzuhalten und durchzusetzen;
- die Systeme, Hilfsanlagen für Gasturbinen, die mit ihnen zusammenhängenden Geräte wirtschaftlich und fachgerecht zu betreiben;
- für die Funktionsfähigkeit der Gasturbine und ihrer Hilfsanlagen zu sorgen.;
- für den Betrieb der Maschine entsprechend den Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers zu sorgen;
- sich laufend von der Funktionsfähigkeit des steuerungstechnischen und Schutzsystems der Gasturbine zu vergewissern;
- für die Erfüllung der Bedingungen zum Anlassen der Maschine und das Vorhandensein der Parameter für den Grundbetrieb zu sorgen;
- sofort zu melden und Maßnahmen zu ergreifen, wenn er/sie beim Betrieb oder dem technischen Zustand der Gasturbine oder ihrer Hilfsanlagen eine Ordnungswidrigkeit bemerkt;
- die Parameter, die auf den Wirkungsgrad der Maschine hinweisen, zu überwachen und die notwendigen betriebsbezogenen Wartungen auszuführen (Filteraustausch, Reinigung des Kompressors);
- vor der Wartung der Maschine fürs Vorhandensein der Voraussetzungen zu sorgen;
- die durchgeführte Arbeit und die Eingriffe, die Angaben der Vor-Ort-Inspektionen entsprechend den Vorschriften des Herstellers und des Betreibers zu dokumentieren..

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

8321 Maschinenführer/in – für energetische Maschinen

(*) **Bemerkungen:**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Ministerium für Nationale Wirtschaft																
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 52 Berufsqualifikation der gehobenen Sekundarstufe II: ist an einen Abitur-/Maturaabschluss gebunden und kann in erster Linie in der nicht-formalen Berufsbildung erworben werden ISCED2011 Kode: 4 NQR Stufe: EQR Stufe:	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend																
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.10.02	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="4" style="text-align: center;">Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 25%;">Mündliche Prüfung</td> <td style="width: 25%;">Betrieb einer Kraftwerksturbine</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">5</td> <td style="width: 40%; text-align: center;">40.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Betrieb einer Kraftwerksturbine</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">60.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote				Mündliche Prüfung	Betrieb einer Kraftwerksturbine	5	40.00	Praktische Prüfung	Betrieb einer Kraftwerksturbine	5	60.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote																	
Mündliche Prüfung	Betrieb einer Kraftwerksturbine	5	40.00														
Praktische Prüfung	Betrieb einer Kraftwerksturbine	5	60.00														
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5															
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Hochschulbildung	Internationale Abkommen																
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess																	
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Verordnung des Ministers für Nationalwirtschaft Nr. 27/2012 (VIII. 27.) über die in die Zuständigkeit des Ministers für Nationalwirtschaft fallenden fachlichen und Prüfungsanforderungen der Berufe.																	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 40 % Praxis: 60 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		480 Stunden

Zugangsbedingungen:

- Abiturprüfung

Berufsanforderungsmodulen:

- 11099-12 Bedingungen für den Betrieb von Maschinen in Kraftwerken
- 11239-12 Gasturbinen in Kraftwerken zu kontrollieren, in Betrieb zu setzen und abzustellen
- 11240-12 Gasturbinen in Kraftwerken zu warten, Störungen zu beseitigen

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:

Ausstellungsdatum: 2023.10.02

L. S.